

## Vorwort

Die dritte Auflage des Kommentars zum Aktiengesetz ist in Wissenschaft und Praxis erfreulich positiv aufgenommen worden. Nach vier Jahren war es Zeit für eine Neuauflage. Das bewährte Konzept einer praxisnahen Darstellung des Aktienrechts wurde dabei beibehalten.

In den letzten Jahren hat sich das Aktienrecht weiterhin dynamisch entwickelt. Neben dem ARUG II wurde das Aktiengesetz u. a. durch *zahlreiche weitere Gesetze* geändert. Beispielfhaft erwähnt seien hier nur *Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz* (als Reaktion auf den Wirecard-Skandal), das *Zweite Führungspositionen-Gesetz* (einschließlich der Umsetzung der „stayonboard“-Initiative) sowie das *Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz* (mit neuen Mitteilungspflichten auch für Aktiengesellschaften).

Die *Corona-Gesetzgebung* hat in den letzten beiden Jahren nahezu alle Rechtsbereiche erfasst. Im Bereich des Aktienrechts wurde u. a. die Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung geschaffen. Diese Regelungen wurden durch das (Flut-)Aufbauhilfegesetz nochmals bis zum 31.8.2022 verlängert. Eine nochmalige Verlängerung ist derzeit nicht vorgesehen. Vielmehr will der Gesetzgeber jetzt eine dauerhafte Lösung schaffen. Im Februar 2022 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu den Entwurf eines *Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften* vorgelegt. Der Entwurf wird derzeit kontrovers diskutiert; das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Die *Digitalisierung* des Gesellschaftsrechts erfasst zunehmend auch das Aktienrecht. Die Gründung einer Aktiengesellschaft wird zwar zunächst noch nicht mittels Videokommunikation möglich sein. Allerdings werden auch bei Aktiengesellschaften künftig alle Anmeldungen zum Handelsregister online erfolgen können. Das *Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie* wird am 1.8.2022 in Kraft treten. Im März hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf für ein *Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie* vorgelegt. Den Praxistest müssen die neuen Online-Formate allerdings noch bestehen.

In diesem Zusammenhang ist auch das neue *Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren* zu erwähnen. Das Gesetz gilt bislang nur für Inhaberschuldverschreibungen, nicht aber auch für Inhaberaktien). Nach der Gesetzesbegründung ist aber eine spätere Ausweitung auf „*elektronische Aktien*“ geplant (siehe BT-Drucks. 19/26925, S. 30). Nach dem *Koalitionsvertrag* für die 20. Legislaturperiode könnte es hier zu weiteren Neuregelungen kommen (S. 172).

Das *Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts* ist zwar bereits beschlossen worden, wird aber erst am 1.1.2024 in Kraft treten. Dies betrifft nicht nur mittelbar, sondern bspw. in Bezug auf das Aktienregister auch unmittelbar das Aktiengesetz.

Die Praxis des Aktienrechts wird zudem durch den *Deutschen Corporate Governance Kodex* erheblich beeinflusst, der in der Vergangenheit immer wieder geändert worden ist. Am 21.1.2022 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex neue Vorschläge für weitere Änderungen am Kodex für deutsche börsennotierte Gesellschaften veröffentlicht (Volltext siehe [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de)). Dabei geht es vor allem um die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit (ESG) bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen.

Schließlich hat auch die *Rechtsprechung*, allen voran des Zweiten Senats des Bundesgerichtshofs, maßgeblich zur Fortentwicklung des Aktienrechts beigetragen.

Für die 20. Legislaturperiode sind (zumindest mittelbar) weitere Änderungen des Aktienrechts zu erwarten. Der deutsche Gesetzgeber muss bis zum 31.1.2023 die *Europäische Mobilitätsrichtlinie* in das deutsche Recht umsetzen, wonach Aktiengesellschaften neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Umwandlung offenstehen werden. Zudem dürfte der *Vorschlag für eine Richtlinie zu Corporate Sustainability Due Diligence* (COM(2022) 71 final vom 23.2.2022) umfassende Auswirkungen auf die Organpflichten von Aktiengesellschaften haben. Die geplanten Regelungen sollen deutlich weitreichender sein als das in Deutschland zum 1.1.2022 in Kraft getretene *Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*.

Im Autorenkreis ist es zu kleinen Veränderungen gekommen. Auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist *Dr. Thomas Kantenwein*, dem herzlich für seine engagierte Mitarbeit gedankt sei. Neu hinzugekommen sind *Dr. Stefan Hackel* und *Dr. Sascha Stiegler*.

Besonderer Dank gebührt wiederum Frau Rechtsanwältin *Iris Theves-Telyakar*, die die Neuauflage des Kommentars mit großer Sorgfalt und viel Geduld betreut hat. Im RWS Verlag hat Herr Rechtsanwalt *Markus J. Sauerwald* als Verlagsleiter maßgeblich zum Gelingen des Werks beigetragen.

Anregungen und Kritik sind jederzeit herzlich willkommen.

München im Mai 2022

Thomas Wachter